

ERLÄUTERUNGEN
und HINWEISE
zum
KULAP-Antrag 2021



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam. Sie enthalten wichtige Regelungen zur Antragstellung für das Jahr 2021 nach der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (Kulturlandschaftsprogramm/KULAP) sowie der Richtlinie des MLUK zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau.

Impressum:

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
Internet: www.MLUK.Brandenburg.de

Stand

22.Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2021	5
1.1	Neuerungen im Antragsjahr 2021	5
1.2	Wichtige Termine für den KULAP-Antrag 2021	7
1.3	Technische Hotline.....	7
2	Allgemeine Informationen zum KULAP- Antrag 2021	8
2.1	Aktiver Betriebsinhaber	8
2.2	Mindestparzellengröße, beihilfefähige Hektarflächen und ganzjährige Beihilfefähigkeit.....	8
2.2.1	Beihilfefähige Hektarflächen	8
2.2.2	Mindesttätigkeit auf den beihilfefähigen Flächen.....	9
2.3	Antragsänderungen und Rücknahme	9
2.4	Kontrollen und Sanktionen	10
2.5	Hinweise zu Dauergrünland	11
2.5.1	Umweltsensibles Dauergrünland in FFH-Gebieten	12
2.5.2	Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten	13
3	Hinweise zur Antragstellung (KULAP und Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente.....	14
3.1	Allgemeine Hinweise.....	14
3.2	Antragsarten in den Förderprogrammen 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880, 890	14
3.2.1	Übersicht der Antragsarten.....	14
3.2.2	Formularansichten der Antragsarten	15
3.2.3	Erläuterung der Antragsarten.....	18
3.3	Förderprogramme 830, 880 und 890	22
3.3.1	Förderprogramm 830.....	22
3.3.2	Förderprogramm 880.....	23
3.3.3	Förderprogramm 890.....	23
3.4	Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß KULAP-Richtlinie	25
3.5	Tierbestandsnachweis	26
4	Antragssoftware WebClient.....	27
4.1	Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN	27
4.2	Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm	28
4.3	Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland...	29
4.4	Anmeldung als Mitbenutzer.....	29
4.5	Anmeldung als Berater oder Beraterin.....	29
4.6	Einsicht in Antrag (Support)	31
4.7	Agrarförderantrag einreichen	31
4.8	Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)	32
4.9	Stammdaten.....	33

4.10	Betriebstätten	33
4.10.1	Beteiligte	33
4.10.2	Bevollmächtigte	33
4.11	Verpflichtungserklärungen	33
Anhang 1:	Kombination FP 50 (Natura 2000) und KULAP-FP auf demselben Schlag mit Fördersätzen in €/ha	34
Anhang 2:	Prüfhinweise Amt- Meldungen (Übersicht der Hinweise zu ihren Vorjahresflächen)	35
Anhang 3:	Tabelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und Übernahmeanträgen:	36

1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2021

1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2021

<p>Verlängerungsanträge FP 8xx 1. und 2. Verlängerungsantrag</p>	<p>Verpflichtungen aus dem Erstantragsjahr 2016 laufen am 31.12.2020 aus. Für diese Verpflichtungen kann für folgende Förderprogramme der 1. Verlängerungsantrag gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung, • 820 Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten, • 830 Moorschonende Stauhaltung auf dem Grünland, • 840 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung von Ackerland als Grünland oder Umwandlung von Ackerland in Grünland – ausschließlich die Bindung 841a), • 850 Pflege extensiver Obstbestände, • 860 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen, • 870 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und • 880 Ökologischer Landbau. <p>Antragstellende Personen mit Verpflichtungen aus dem Erstantragsjahr 2015 stellen den 2. Verlängerungsantrag, sofern das 1. Verlängerungsjahr bewilligt wurde.</p>
<p>Verlängerungsanträge FP8xx Grundsätzlich kein Fördernehmerwechsel</p>	<p>Fördernehmerwechsel im Rahmen der Verlängerung sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>In Einzelfällen können Fördernehmerwechsel bei Erbfolge, Hofübernahme und Rechtsformwechsel eingereicht werden. Im WebClient wird dabei ein Fehlerhinweis angezeigt, welcher in diesen Einzelfällen ignoriert werden kann.</p>
<p>Förderanträge FP 830, FP 880 Neuverpflichtung</p>	<p>Förderanträge können im FP 830 und im FP 880 für einen Verpflichtungszeitraum von drei Jahren gestellt werden (01.01.2021 bis 31.12.2023).</p>
<p>Förderanträge FP 830, FP 880 Erweiterungsanträge für die Erstantragsjahre 2015, 2016 und 2017</p>	<p>Antragstellende Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • im FP 830 aus den Erstantragsjahren 2016 und 2017 oder • im FP 880 aus den Erstantragsjahren 2015, 2016 und 2017 <p>können bei Flächenerweiterungen (neue Flächen kommen zur ursprünglichen Verpflichtung hinzu) einen Förderantrag für einen Verpflichtungszeitraum von drei Jahren stellen. Dabei kann der Umfang der Flächenerweiterung über oder unter 20 % betragen.</p>
<p>Förderanträge FP 830, FP 880 Erweiterungsanträge für das Erstantragsjahr 2018</p>	<p>Für die Förderprogramme 830 und 880 aus dem Erstantragsjahr 2018 können Erweiterungsanträge gestellt werden.</p>
<p>Förderanträge FP 830, 880 Ersetzungsantrag</p>	<p>Wenn 20 % mehr Fläche im FP 830 oder 880 für Verpflichtungen mit dem Erstantragsjahr 2018 beantragt wird, ist ein Ersetzungsantrag für weitere drei Jahre zu stellen.</p>
<p>Förderantrag (FP 880) Kontrollkostenzuschuss</p>	<p>Der jährliche Kontrollkostenzuschuss von 50 €/ ha bzw. maximal 600 € pro Betrieb (bzw. maximal die Höhe der Kontrollgebühren) kann, unabhängig vom Erstantragsjahr, im Mai 2021 für alle antragstellenden Personen mit dem Zahlungsantrag beantragt werden.</p>

<p>Förderantrag FP 880 Einführungsprämie für Gemüse und Dauerkulturen</p>	<p>Für den Anbau von Gemüse oder Dauerkulturen kann für neue Flächen, die noch nicht auf den ökologischen Landbau umgestellt sind, für zwei Jahre eine Einführungsprämie beantragt werden. Dazu sind die Flächen in den Förder-, Erweiterungs- bzw. Ersetzungsanträgen mit zwei Bindungen zu kennzeichnen, da die 78xEP-Bindung nur den Aufstockungsbetrag beinhaltet und nach zwei Jahren an der Fläche entfällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>783 und 783EP</u> - Gemüse- und Zierpflanzenbau, inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen • <u>784 und 784EP</u> - Dauerkulturen von Stein- und Kernobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen • <u>785 und 785EP</u> - Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen
<p>Förderanträge (FP 890) Neuverpflichtung</p>	<p>Für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren (01.01.2021-31.12.2025) können Förderanträge für mehnjährige Blühstreifen (Bindung 792) und Ackerrandstreifen (Bindung 793)“ gestellt werden. Diese Flächen müssen in der Kulissee „Ackerrand- und Blühstreifen FP890“ liegen.</p>
<p>Förderantrag (FP 890) Erweiterungsanträge für das Erstantragsjahr 2020</p>	<p>Für das FP 890, ab Erstantragsjahr 2020, können Erweiterungsanträge nur für mehnjährige Blühstreifen (Bindung 792) und Ackerrandstreifen (Bindung 793) gestellt werden, wenn sich die Flächen in der Kulissee „Ackerrand- und Blühstreifen FP890“ befinden.</p>
<p>Förderantrag (FP 890) Ersetzungsantrag</p>	<p>Wenn 20 % mehr Fläche im FP 890 beantragt wird, ist ein Ersetzungsantrag für weitere fünf Jahre zu stellen.</p>

1.2 Wichtige Termine für den KULAP-Antrag 2021

15.12.2020	Der vollständige KULAP-Antrag muss spätestens am 15.12.2020 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag), <u>einschließlich</u> des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/Fax), eingegangen sein. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins!
31.12.2020	Anträge, die nach dem 31.12.2020 eingehen, werden abgelehnt.
04.01. bis 15.01.2021	Übergabe des Tierbestandsnachweises

1.3 Technische Hotline

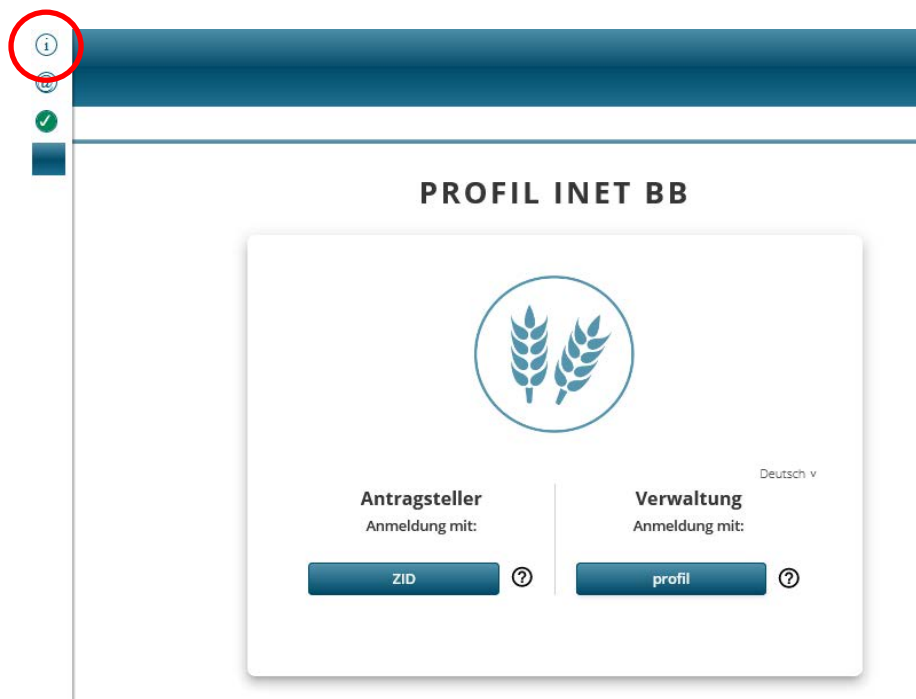
Für die Unterstützung bei auftretenden **technischen** Problemen steht Ihnen die Firma data-experts in der Zeit **vom 10.11.2020 bis 16.12.2020** per **E-Mail** von zur Verfügung:

hotline_bb.profil-inet@data-experts.de

Für die **fachliche** Unterstützung wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat 41) bzw. an das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Referat 33
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Den Kontakt zur technischen Hotline erhalten Sie unter dem Link <https://www.agrariantrag-bb.de/> auf der Startseite des Antragsprogrammes für Brandenburg und Berlin (WebClient). Klicken Sie dort auf das Infofenster:



Ansicht im WebClient

2 Allgemeine Informationen zum KULAP- Antrag 2021

Aktuelle Informationen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) können Sie im Internet

- für das EU-Recht unter www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm und
- für das Bundesrecht unter www.gesetze-im-internet.de einsehen.

Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik enthält die **Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015“ sowie deren Ergänzung**. Die Broschüre, EU- und nationale Rechtsvorschriften sowie Änderungen und Bekanntmachungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik erhalten Sie über die Webseite des BMEL:

https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen/direktzahlungen_node.html

2.1 Aktiver Betriebsinhaber

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Prüfung „aktiver Betriebsinhaber“ nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgehoben und die einschlägigen Rechtsverordnungen mit Wirkung ab dem Antragsjahr 2018 abgeändert. Dies gilt für die Anträge der Basisprämie und für die flächenbezogenen Anträge des ELER nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Auf der Zentrale InVeKos Datenbank (ZID) ist die Eigenschaft/der Betriebstyp „aktiver Betriebsinhaber“ weiterhin Voraussetzung, um Zahlungsansprüche zu handeln.

2.2 Mindestparzellengröße, beihilfefähige Hektarflächen und ganzjährige Beihilfefähigkeit

Die **Mindestparzellengröße** für die KULAP-Förderprogramme beträgt **0,3 ha**. Eine Ausnahme bilden die Flächen im Lehde-Leipe-Gebiet, für die die Mindestgröße von 0,02 ha gilt. Die Blüh- bzw. Ackerlandstreifen müssen ebenfalls eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen.

2.2.1 Beihilfefähige Hektarflächen

Zu der beihilfefähigen Hektarfläche zählt jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes (Ackerland, Dauergrünland, Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken und Dauerkulturen).

Beim **Ackerland** handelt es sich um Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen, vorgehalten werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Insoweit sind mit Kulturpflanzen bestandene Flächen unter Gewächshäusern oder unter Abdeckungen beihilfefähig, wenn die Pflanzen die beihilfefähige Ackerfläche durchwurzeln können und Kontakt zum Boden haben.

Beim **Dauergrünland** handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind sowie mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Auch langjährig brachliegende Flächen werden zu Dauergrünland, wenn sie fünf Jahre lang nicht in der Fruchtfolge des Betriebs waren und fünf Jahre lang nicht gepflügt wurden (siehe Abschnitt [2.5 Hinweise zu Dauergrünland](#)).

Als **Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken** werden Flächen bezeichnet, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen und auf denen Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht vorherrschen. Die Beweidung von Heiden und vergleichbaren Flächen mit Schafen, Ziegen, Rindern und Equiden stellt eine traditionelle und typische Nutzung in der Region Brandenburg und Berlin dar und kann als etablierte lokale Praktik (ELP) anerkannt werden. Entsprechende Feldblöcke werden mit GL-ELP gekennzeichnet.

Zu den **Dauerkulturen** zählen nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP).

Flächen mit Pflanzen in Töpfen (in Treibhäusern bzw. im Freiland auf Ackerland) sowie Baumschulflächen mit Pflanzen in Töpfen (auf Dauerkulturen) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Wurzeln der Topfpflanzen mit dem Boden – ggf. auch durch eine durchlässige Folie – in Verbindung treten können.

Heiden zählen nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und werden im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms gefördert.

Des Weiteren zählen zu der beihilfefähigen Fläche die innerhalb von Feldblöcken gelegenen oder an diese angrenzenden **CC-relevanten Landschaftselemente (LE)**: LE sind nichtlandwirtschaftlich nutzbare natürliche oder naturnahe Strukturelemente, die Teil der beihilfefähigen Fläche sein können, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur beihilfefähigen Fläche stehen (d. h. im Feldblock liegen oder direkt an einen Feldblock angrenzen). Wenn LE ineinander liegen, bestimmt der überwiegende Flächenanteil den Typ des gesamten LEs. Diese müssen als LE im Agrarförderantrag dem Nettoschlag zugeordnet werden. Darüber hinaus zählen auch nicht dem CC-Schutz unterliegende LE zur beihilfefähigen Fläche, wie z. B. Bäume, wenn deren Dichte 100 Bäume je Hektar beihilfefähige Fläche nicht überschreitet. Streuobstbäume, die wiederkehrende Erträge liefern, werden dabei nicht mitgerechnet. Eine antragstellende Person muss bei der Ausweisung der LE jedoch die ganzjährige Verfügungsgewalt über diese Elemente haben.

Da alle Flächen durch die antragstellende Person anzugeben sind, sind auch **nicht beantragte Flächen (naF)** und **nicht beihilfefähige Flächen (nbF)** anzugeben, unabhängig von ihrer Größe. Die naF sind prinzipiell beihilfefähige Flächen, welche im Antragsjahr nicht beantragt werden, da diese temporäre nicht beihilfefähig sind (z.B. aufgrund von Baumaßnahmen oder einer Lager- oder Parkplatznutzung). Dagegen sind nbF Abzugsflächen von der beihilfefähigen Fläche des Feldblocks. Es handelt sich hierbei um bestehende Referenzelemente (Sperrflächen), welche nicht beihilfefähig sind. Dazu gehören alle von Menschen errichtete Konstruktionen (z. B. Gebäude, Straßen, Windkraftanlagen), aber auch natürliche Flächen, die nicht der Definition von LE entsprechen. Im WebClient ist für neu- und dauerhaft entstandene Sperrflächen (mit dem Werkzeug „Loch in Gesamtparzelle einzeichnen“) eine Nichtantragsfläche = naF zu erfassen. Gleichzeitig ist ein manueller Hinweispunkt mit einer entsprechenden Bemerkung für die Verwaltung zur notwendigen Feldblockpflege zu setzen.

2.2.2 Mindesttätigkeit auf den beihilfefähigen Flächen

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, muss eine **Mindesttätigkeit** ausgeübt werden, um die Beihilfefähigkeit dieser Flächen zu erhalten. Unter dem Begriff der Mindesttätigkeit ist das Mähen und das Abfahren bzw. das Zerkleinern und großflächige Verteilen des Aufwuchses zu verstehen. Die Mindesttätigkeit ist spätestens bis einschließlich **15. November** des Kalenderjahres durchzuführen.

2.3 Antragsänderungen und Rücknahme

Änderungen des Antrages sind bis Freitag, den 15. Januar 2021 der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag), einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/Fax), mitzuteilen. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins.

Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z.B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

2.4 Kontrollen und Sanktionen

Die zuständige Landwirtschaftsbehörde unterzieht alle Anträge einer systematischen **Verwaltungskontrolle (VWK)**. Zusätzlich werden mind. 5 % der antragstellenden Personen vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert (**Vor-Ort-Kontrolle/VOK**). Falls die antragstellende Person oder sein Vertreter/seine Vertreterin die Durchführung einer VOK unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge und Zuwendungen abgelehnt. Darüber hinaus werden im Falle der Verweigerung einer durchzuführenden CC-VOK sämtliche Beihilfeanträge und Zuwendungen abgelehnt.

Sofern bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellt wird, dass die Angaben im Antrag nicht stimmen oder die Bedingungen nicht eingehalten wurden, ist mit erheblichen Sanktionen zu rechnen, die unter Umständen zum völligen Verlust der beantragten Zahlung, ggf. bis in Folgejahr, und zu Strafverfolgungsmaßnahmen führen können.

Bei den **Vor-Ort-Kontrollen** wird geprüft, ob die Angaben im Antrag den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb der antragstellenden Person entsprechen. Dies kann über Fernerkundung, Kontrollen an Ort und Stelle im Betrieb selbst oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen. Wird ein Betrieb für die VOK ausgewählt, so ist grundsätzlich die Einhaltung aller Verpflichtungen und die Richtigkeit ihrer flächenbezogenen Angaben im Antrag zu prüfen. Wenn dies bei einem Kontrollbesuch nicht möglich ist – z. B. bei späten Nutzungsterminen – sind zwei oder mehrere Kontrollbesuche erforderlich.

Bei der Verwaltungskontrolle werden die Angaben aller antragstellenden Personen auf die Einhaltung der Förderbedingungen geprüft. So wird z. B. geprüft:

- ob die Angaben im Antrag vollständig, fristgerecht und widerspruchsfrei sind,
- ob die Antragsflächen in den vorgesehenen Gebietskulissen liegen,
- ob die im Flächenkataster ausgewiesenen Dauergrünlandflächen ohne Genehmigung umgebrochen wurden,
- ob in Bezug auf die jeweilige Referenzparzelle, die beantragten Flächen die beihilfefähige Fläche der Referenzparzelle nicht überschreiten und es zu keiner Doppelbeantragung kommt.

Im Rahmen der KULAP-Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850 und 860 gelten Flächen mit gleichem Förderinhalt und gleichem Fördersatz (Flächen mit derselben Bindung) als eine Kulturgruppe. Im FP 890 werden die drei Fördergegenstände trotz des gleichen Beihilfesatzes getrennt voneinander sanktioniert (drei getrennte Kulturgruppen).

Wird festgestellt, dass falsche Nachweise vorgelegt wurden, um die Förderung zu erhalten oder hat der Begünstigte versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird die antragstellende Person im betreffenden Kalenderjahr und im darauf folgenden Kalenderjahr von der derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

Die Sanktionierung im Rahmen der KULAP-Richtlinie erfolgt gemäß Artikel 19 und Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nach einem festgelegten Sanktionskatalog. Der Förderbetrag wird gekürzt auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.

Antragstellende Personen erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken. Nach § 10 der InVeKoS-Verordnung ist die antragstellende Person verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung, anzugeben, unabhängig davon, ob dafür eine Beihilfe beantragt werden kann oder nicht. Nicht angegebene Betriebsflächen führen zur Sanktionierung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Für Kürzungen wegen der Übererklärung von Tieren gelten die Regelungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Bei Verstößen gegen CC-Verpflichtungen nach den einschlägigen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Auszahlungsbeträge gekürzt. Weitere Informationen können der jeweils aktuellen Cross Compliance-Broschüre entnommen werden.

Im Falle nicht verlängerbarer bzw. seitens des Verpächters gekündigter Pachtverträge bezogen auf einzelne in einem KULAP-Förderprogramm gebundene Flächen kann vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes (fünf Jahre) und unabhängig von der Restlaufzeit der Verpflichtung auf Rückforderungen verzichtet werden. Voraussetzung für einen Rückforderungsverzicht ist der Nachweis des entsprechenden Pachtvertrages, aus dem die Laufzeit hervorgeht oder der Nachweis über die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter. Die Nachweispflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde obliegt der antragstellenden Person.

2.5 Hinweise zu Dauergrünland

Damit bewirtschaftete DGL-Flächen als beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen anerkannt werden können, muss die Fläche in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlagsverhältnissen zumindest im überwiegenden Teil des Vegetationszeitraumes eine Befahrbarkeit mit herkömmlichen Pflegemaschinen zulassen und/oder eine ausreichende Trittfestigkeit für die Weidetiere aufweisen. Die Fläche muss ganzflächig mit einer Pflanzendecke bewachsen sein. Beihilfefähig sind nur Grünlandflächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Zu Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind.

Auf Dauergrünland, das abgeweidet werden kann und auf Flächen, die unter die Ausnahmeregelung der etablierten lokalen Praktiken (ELP) fallen, können auch andere Pflanzen als herkömmliche Gräser und Grünfütterpflanzen vorherrschen.

Seit dem Antragsjahr 2018 gilt in Deutschland die sog. Pflugregelung, wodurch die Definition für Dauergrünland (DGL) erweitert wurde. **Als Dauergrünland gelten Flächen einschließlich Ackerbrachen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.**

In Bezug auf die Zählung der fünf Jahre gilt, dass einer Fläche mit der sechstmaligen Beantragung mit GoG zu Dauergrünland wird.

Beispiel:	Antragsjahr	NC	
	2014	424	erstmalige Beantragung mit Ackergras
	2015	424	
	2016	424	
	2017	424	
	2018	424	
	2019	424	sechstmalige Beantragung mit Ackergras: Fläche wird DGL

Unter dem Begriff „Pflügen“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert d.h. der Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter.

Gemäß § 30a der InVeKoS-Verordnung gilt, dass antragstellende Personen das Umpflügen von Ackerland, das mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (einschließlich Brachen) bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, künftig der zuständigen Landwirtschaftsbehörde melden müssen, wenn dieses Umpflügen bei der Frage der eventuellen Entstehung von Dauergrünland für die Zukunft berücksichtigt werden soll. Die Anzeige ist unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde schriftlich anzuzeigen. Als Nachweis des Pflügens mit anschließender Neuansaat ist die Saatgutrechnung ausreichend. Diese muss im Original eingereicht/vorgelegt werden. Sofern die Rechnung noch für andere Zwecke benötigt wird, ist diese von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu entwerfen und zurückzusenden.

Unterbleibt die Anzeige, wird das Umpflügen in Bezug auf die Dauergrünlandentstehung nicht berücksichtigt. Nicht erforderlich ist eine Anzeige, wenn nach dem Umpflügen Kulturpflanzen, die nicht zur Dauergrünlandentstehung führen, angebaut werden. Ist aus einer Ackerfutterfläche Dauergrünland geworden, so ist das Pflügen dieser Fläche genehmigungspflichtig (siehe [Abschnitt 2.5.2 Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten](#)).

Auch bei mehrjährigen Ackerfutterflächen in ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird die Hauptbodenutzung von Ackerland in Grünland geändert, sobald die Flächen die o.g. Kriterien für Dauergrünland erfüllen. Ökologisch wirtschaftende Betriebe bleiben weiterhin vom Genehmigungsverfahren zur Dauergrünlandumwandlung befreit und können jederzeit DGL umwandeln. Es wird jedoch empfohlen, das Pflügen von GoG-Flächen bzw. Brachen ebenfalls der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

2.5.1 Umweltsensibles Dauergrünland in FFH-Gebieten

Seit dem 01.01.2015 gilt **ein generelles Umwandlungs- und Umbruchverbot** für alle Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten. Die vorhandene Grasnarbe darf nicht mechanisch zerstört werden. Sehr flachgründige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen, sind zulässig. Eine solche sehr flachgründige mechanische Bodenbearbeitung in FFH-Gebieten muss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mindestens drei Tage vor Beginn der Durchführung angezeigt werden. Diese Anzeigeregulung verfolgt in erster Linie den Zweck, die Begünstigten auf diese besondere Situation im FFH-Gebiet hinzuweisen, damit Handlungen unterbleiben, die möglicherweise eine Wiederansaatverpflichtung zur Folge hätten und zu Direktzahlungskürzungen führen könnten. Das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens und die Aussaat oder Düngung im Schlitzsaatverfahren fällt nicht unter die Anzeigeverpflichtung. Insoweit sind Direkt- und Nachsaatgeräte (Säegeräte mit Saatgutablage auf unbearbeiteter Bodenoberfläche zur Schließung von Narbenlücken) bzw. Schlitzsaatgeräte mit Saatablage mit Bodenkontakt zulässig. Flächenhafte Frässaaten oder vergleichbare Saatverfahren scheidern aufgrund der mechanischen Zerstörung der Grasnarbe aus. Ebenso sind Neuansaat mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten (Pflug, Fräse, Grubber) unzulässig.

Hinweis: Die Auflagen, die für die Gewährung der Natura 2000-Prämie zu beachten sind, gehen über die beschriebenen Anforderungen an das umweltsensible DGL in FFH-Gebieten hinaus.

Genehmigungspflichten bei **Umwandlung von umweltsensiblen DGL in nicht-landwirtschaftliche Nutzungen:**

- Soll eine bisher als umweltsensibel geltende Dauergrünlandfläche durch Bautätigkeiten oder Projekte im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen zukünftig einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, muss dies beim LELF, Referat 42 beantragt werden. Dies beinhaltet die Aufhebung der Bestimmung der Fläche als umweltsensibel und die Genehmigung der Umwandlung zu einer nichtlandwirtschaftlichen Fläche.
- In rechtlich zulässigen Fällen wird eine Genehmigung erteilt, wenn sie im Einklang mit den §§ 32 bis 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) steht.
- Dem LELF, Referat 42, sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise, wie z.B.
 - den Genehmigungsbescheid eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens,
 - die Anzeige eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens,
 - die Anzeige eines anzeigepflichtigen Projekts nach § 34 Absatz 6 BNatSchG sowie
 - ggf. Nachweise der Erfüllung gebietsspezifischer Erhaltungsziele im jeweiligen FFH-Gebiet vorzulegen.

Nach Prüfung im LELF, Referat 42, können weitere Erklärungen oder Unterlagen angefordert werden.

2.5.2 Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten

Nicht umweltsensibles DGL kann seit 01.01.2015 nur mit einer Genehmigung und unter bestimmten Bedingungen, z.B. Neuansaatverpflichtung, in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt, wenn das DGL seit dem 01.01.2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist. Eine Genehmigung wird jedoch nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften, z. B. Wasserrecht oder Naturschutzrecht, einer Umwandlung entgegenstehen. Die Genehmigungspflicht umfasst alle landwirtschaftlichen Betriebe, die im aktuellen Jahr für die umzuwandelnde Fläche Direktzahlungen entsprechend gestelltem Agrarförderantrag erhalten und den Greening-Bestimmungen unterliegen. Der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland ist schriftlich beim LELF, Referat 42, zu stellen. Weitere Information zum Genehmigungsverfahren sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/brandenburg/ministerium/dauergruenland/dauergruenland-303208>

Durch Anwendung der Pflugregelung ist auch das Pflügen von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung eine Umwandlung von Dauergrünland. Dies ist seit 2018 genehmigungspflichtig und an die Voraussetzung geknüpft, dass die Fläche danach wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) eingesät wird. Sie gilt dann sofort wieder als Dauergrünland, muss fünf Jahre lang mit GoG bewachsen sein und darf in dieser Zeit nicht gepflügt werden.

Bei Abnahme des DGL-Anteils an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche zum Referenzwert 2012 um mehr als 5 % in der Region, werden Verpflichtungen zur Rückumwandlung von Ackerflächen in DGL angeordnet.

3 Hinweise zur Antragstellung (KULAP und Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente)

3.1 Allgemeine Hinweise

Bevor Sie den KULAP-Antrag und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte an Hand der für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde. Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für antragstellende Personen mit Flächen im Land Berlin für die mit dem Antrag auf Agrarförderung zu stellenden Fördermaßnahmen auch das entsprechende Recht Brandenburgs. Einen Überblick über die o. g. Förderrichtlinien und weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/>

3.2 Antragsarten in den Förderprogrammen 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880, 890

3.2.1 Übersicht der Antragsarten

Für die KULAP-Antragstellung 2021 bestehen bestimmte Einschränkungen. Im Folgenden wird erläutert, welche Art von Antragstellung bezogen auf die einzelnen FP möglich ist.

Förderanträge (Neuantrag)

FP 830	Moorschonende Stauhaltung
FP 880	Ökologischer Landbau
FP 890	Naturbetonte Strukturelemente (mehrjährige Blüh- und Ackerrandstreifen)

Erweiterungsanträge (für Verpflichtungen ab Erstantragsjahr 2018)

FP 830	Moorschonende Stauhaltung,
FP 880	Ökologischer Landbau
FP 890	Förderung naturbetonter Strukturelemente (mehrjährige Blühstreifen und Ackerrandstreifen)

Verlängerungsanträge (für Verpflichtungen aus dem Erstantragsjahr 2015 und 2016)

FP 810	Extensive Grünlandbewirtschaftung
FP 820	Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten
FP 830	Moorschonende Stauhaltung
FP 840	Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung von Ackerland als Grünland oder Umwandlung von Ackerland in Grünland – nur Bindung 841 a möglich
FP 850	Pflege extensiver Obstbestände
FP 860	Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
FP 870	Erhaltung tiergenetischer Ressourcen
FP 880	Ökologischer Landbau

Änderungsanträge, Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel (für Verpflichtungen ab Erstantragsjahr 2017)

FP 810	Extensive Grünlandbewirtschaftung
FP 820	Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten
FP 830	Moorschonende Stauhaltung
FP 840	Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung von Ackerland als Grünland oder Umwandlung von Ackerland in Grünland
FP 850	Pflege extensiver Obstbestände,
FP 860	Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
FP 870	Erhaltung tiergenetischer Ressourcen
FP 880	Ökologischer Landbau
FP 890	Förderung naturbetonter Strukturelemente (mehrjährige Blühstreifen und Ackerandstreifen)

3.2.2 Formularansichten der Antragsarten

Förderantrag (Neuverpflichtung):

2.1 Antrag auf Förderung gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) und zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau

Ich/Wir beantrage(n) die Zuwendung gemäß Artikel 28 oder/und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) sowie der Richtlinie des MLUL zur Förderung naturbetonter Strukturelemente in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Nutzungsnachweis (Anlage 1). Darüber hinaus beantrage(n) ich/wir den Maßnahmebeginn für das FP 890 für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2025 bzw. für das FP 830 und / oder 880 für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023, die Erweiterung der bereits bestehenden Verpflichtung ab dem Erstantragsjahr 2018 für die entsprechende Restlaufzeit bzw. die Ersetzung der bestehenden Verpflichtung ab dem Erstantragsjahr 2018 durch eine neue fünfjährige Verpflichtung bei einer Flächenerweiterung über 20 % der bestehenden Verpflichtung im Förderprogramm. Gleichzeitig verpflichte(n) ich/wir uns, nach Ablauf des Verpflichtungsjahres 2020 den tatsächlichen Tierbestand gesondert nachzuweisen bzw. stimmen einem Abgleich mit der HI-Tier, soweit Rinder gehalten werden, zu.

Hinweis:

- Die Größe der beantragten Fläche ergibt sich aus der Zeichnung der Schlagfläche und wird in den Nutzungsnachweis (Anlage 1) übernommen. Eine Änderung der Schlagfläche ist nur über die Anpassung der Geometrie möglich. Die beantragte Fläche darf sich weder mit den eigenen beantragten Flächen noch mit den beantragten Flächen der Nachbarn überschneiden. Die Beihilfengewährung erfolgt ausschließlich für überlappungsfreie Antragsflächen. Es ist eine lagegenaue Antragstellung erforderlich.
- Für die Berechnung des Tierbestandes des Verpflichtungsjahres 2021 werden beim Abgleich die Angaben des auf das Verpflichtungsjahr folgenden KULAP-Antrages 2022 herangezogen.
- Die Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung sowie die Förderung der Nutzung von Ackerland als Grünland, die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die moorschonende Stauhaltung sind nur in bestimmten festgelegten Kulissen möglich. Die Kulissen sind an die betreffenden Feldblöcke gebunden. Der Antragsteller erhält mit den Antragsdaten die Information, welche Förderprogramme (Bindung/Kennzeichen) auf dem betreffenden Feldblock förderfähig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, weitere Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche sind der Kombinationsmatrix zu entnehmen. Die tatsächliche Eignung für die Beantragung ist anhand weiterer Informationen zu prüfen (z. B. Art der Hauptbodennutzung, Lage in Natura 2000 Gebieten / NSG mit und ohne Auflagen).

ACHTUNG: Antragsteller aus den Erstantragsjahren 2016 und 2017 (FP 830 „Moorschonende Stauhaltung“) und Antragsteller aus den Erstantragsjahren 2015, 2016 und 2017 (FP 880 „Ökologischer Landbau“) können bei Flächenerweiterungen (neue Flächen kommen zur ursprünglichen Verpflichtung hinzu) einen Förderantrag stellen. Dabei kann der Umfang der Flächenerweiterung über oder unter 20 % betragen.

Ansicht im WebClient



FP 830 Moorschonende Stauhaltung auf dem Grünland (Neuverpflichtung ab 01.01.2021 bis 31.12.2023)

Ansicht im WebClient



FP 880 Ökologischer Landbau (Neuverpflichtung ab 01.01.2021 bis 31.12.2023)

Ansicht im WebClient



FP 890 Ackerrand- und Blühstreifen (Förderung naturbetonter Strukturelemente) (Neuverpflichtung ab 01.01.2021 bis 31.12.2025)

Ansicht im WebClient

Erweiterungsantrag:

<input type="checkbox"/>	FP 830 Moorschonende Stauhaltung auf dem Grünland (Erweiterung ab 01.01.2021)	
Erstantragsjahr:	<input type="text"/>	[ab Erstantragsjahr 2018]

Ansicht im WebClient

<input type="checkbox"/>	FP 880 Ökologischer Landbau (Erweiterung ab 01.01.2021)	
Erstantragsjahr:	<input type="text"/>	[ab Erstantragsjahr 2018]

Ansicht im WebClient

<input type="checkbox"/>	FP 890 Ackerrand- und Blühstreifen (Förderung naturbetonter Strukturelemente) (Erweiterung ab 01.01.2021)	
Erstantragsjahr:	<input type="text"/>	

Ansicht im WebClient

Ersetzungsantrag:

<input type="checkbox"/>	FP 830 Moorschonende Stauhaltung auf dem Grünland (Ersetzung ab 01.01.2021 bei über 20 % Flächenerweiterung)	
Erstantragsjahr:	<input type="text"/>	[ab Erstantragsjahr 2018]
- Moorschonende Stauhaltung		731

Ansicht im WebClient

<input type="checkbox"/>	FP 880 Ökologischer Landbau (Ersetzung ab 01.01.2021 bei über 20% Flächenerweiterung)
--------------------------	--

Ansicht im WebClient

<input type="checkbox"/>	FP 890 Ackerrand- und Blühstreifen (Förderung naturbetonter Strukturelemente) (Ersetzung ab 01.01.2021 bei über 20 % Flächenerweiterung)	
Erstantragsjahr:	<input type="text"/>	
- Mehrjährige Blühstreifen AUKM		792
- Ackerrandstreifen AUKM		793
Die Streifen sind als Teil der Hauptnutzungsfläche mit folgenden Bindungen und Nutzcodes je Streifenart zu beantragen: Bindung 792 – Nutrcode 011 – mehrjährige Blühstreifen Bindung 793 – Nutrcode 012 – Ackerrandstreifen		
Förderfähig für ökologisch wirtschaftende Betriebe (FP 880) sind nur mehrjährige Blühstreifen (Bindung 792 für den Streifen mit dem NC 11). Die Hauptnutzungsfläche ist mit der Bindung 881 zu kennzeichnen. Die Beantragung von Ackerrandstreifen (Bindung 793) ist für ökologisch wirtschaftende Betriebe nicht zugelassen.		
Folgende Nutzcodes (NC) bzw. Kulturarten-Gruppen sind bei der Anlage von Ackerrandstreifen (NC 12) ausgeschlossen: - NC 171 und 172 aus der Gruppe „Getreide“ sowie alle NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit „GPS“ (Ganzpflanzensilage), - NC 803 Sudangras aus der Gruppe „Energiepflanzen“, - alle NC der Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“, - NC 911, 912, 914, 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.		

Ansicht im WebClient

Verlängerungsantrag:

2.2 Verlängerungsantrag bei auslaufenden Verpflichtungen (Erstantragsjahre 2015 und 2016)

Ein Verlängerungsantrag ist für folgende Förderprogramme möglich:

- FP 880 Ökologischer Landbau
- FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung
- FP 820 Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten
- FP 830 Moorschonende Stauhaltung auf dem Grünland
- FP 840 Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung von Ackerland als Grünland oder Umwandlung von Ackerland in Grünland
– nur Bindung 841 a
- FP 850 Pflege extensiver Obstbestände,
- FP 860 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
- FP 870 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

Ein Verlängerungsantrag ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- die fünfjährige Verpflichtung aus dem Erstantragsjahr 2015 endet am 31.12.2019 und soll um ein weiteres Jahr verlängert werden (2. Verlängerungsjahr)

Ansicht im WebClient

Änderungsantrag:

2.3 Änderungsantrag bzw. Übernahmeantrag bei Antrag auf Zuwendungen gemäß der Richtlinie KULAP 2014 zu bereits laufenden Verpflichtungen

ACHTUNG: Für Verpflichtungen aus den Erstantragsjahren 2015 und 2016 dürfen keine Änderungs – bzw. Übernahmeanträge gestellt werden. Diese können verlängert werden oder laufen aus.

Änderungsantrag

- bei teilweiser bzw. vollständiger **Verpflichtungsübernahme** zur bereits eigenen Verpflichtung im selben Förderprogramm (z. B. ein Antragsteller im Förderprogramm 810 übernimmt Flächen im Förderprogramm 810)
In diesem Fall ist das Erstantragsjahr der eigenen bestehenden Verpflichtung anzugeben.
- bei teilweiser bzw. vollständiger **Verpflichtungsübergabe** an einen Übernehmer bzw. mehrere Übernehmer mit bereits der gleichen Verpflichtung (z. B. ein Antragsteller im Förderprogramm 810 übergibt Flächen an einen oder mehrere Antragsteller im Förderprogramm 810)
In diesem Fall ist das Erstantragsjahr der zu übergebenden Verpflichtung anzugeben.
- bei ggf. aus anderen Gründen erfolgter Flächenverringerung (z. B. ein Antragsteller beendet das Förderprogramm 810 wegen einer Baumaßnahme)
In diesem Fall ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben.
- bei Wechsel der Bindung (z. B. im Förderprogramm 880 Ökologischer Landbau von der Bindung 881-Ackerland zu 883 - Gemüse)
In diesem Fall ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben.
- bei Änderung des FLIK, FLEK, Nummer der Parzellen, Flächengrößenänderung bereits bestehender Parzellen durch Beantragung einer Fläche kleiner 0,3 ha oder eines Landschaftselementes.

Der **Übernehmer** der Verpflichtung gibt **seine gesamte Betriebsfläche** in der Anlage 1 Nutzungsnachweis (ELER) 2021 an. Die Flächen für die Verpflichtungsübernahme sind dabei mit „U“ und den jeweiligen Bindungen 811-862 zu kennzeichnen. Zusätzlich sind Angaben zum Übergeber der Verpflichtung erforderlich (s. Anlage 1, Spalten 7 und 8).

Neue Parzellen werden mit „N“ gekennzeichnet. Falls Änderungen der Bezeichnung oder Größe der Parzelle erfolgen, ist die Parzelle mit „G“ zu kennzeichnen. Bei Bindungswechsel wird die Parzelle mit „A“ gekennzeichnet.

Der **Übergeber** der Verpflichtung gibt die betreffenden Flächen mit den jeweiligen Bindungen 811-862 in Anlage 2 „Nutzungsnachweis für Flächen, die aus der KULAP-Verpflichtung herausgelöst werden“ an. Die Kennzeichnung der Flächen erfolgt mit „M“ (mit Bindung), „O“ (ohne Bindung) bzw. „B“ (Beendigung der Verpflichtung). Weitere Erläuterungen sind der Hinweisbroschüre zu entnehmen.

Ansicht im WebClient

Übernahmeantrag:

Übernahmeantrag

- bei teilweiser **Verpflichtungsübernahme** von Anderen und unter der Voraussetzung, dass noch keine eigene Verpflichtung im betreffenden Förderprogramm besteht (z. B. ein Antragsteller/Übernehmer ist nicht im Förderprogramm 810 verpflichtet und übernimmt teilweise die Flächen eines anderen Antragstellers/Übergebers im Förderprogramm 810)

In diesem Fall ist das **Erstantragsjahr der übernommenen Verpflichtung** anzugeben.

Für Übernahme- und Änderungsanträge gilt: Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben, werden an den Verpflichtungsübernehmer gerichtet. Dies kann auch Zahlungen betreffen, die der Verpflichtungsübergeber erhalten hat.

FP 880 Ökologischer Landbau (**Änderung ab 01.01.2021**)

Erstantragsjahr:

FP 880 Ökologischer Landbau (**Übernahme ab 01.01.2021**)

Erstantragsjahr:

FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung (**Änderung ab 01.01.2021**)

Ansicht im WebClient

3.2.3 Erläuterung der Antragsarten

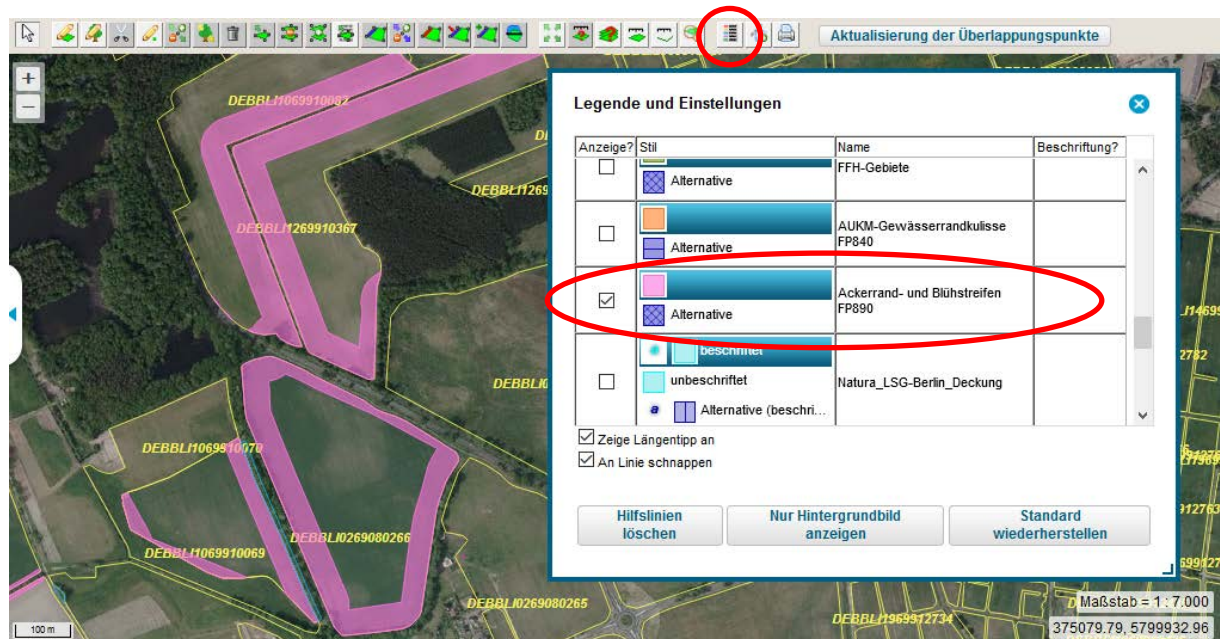
3.2.3.1 Förderantrag (Neuantrag)

Ein Förderantrag (Neuantrag) kann unter folgenden Bedingungen gestellt werden:

- im betreffenden FP wurde bisher kein Antrag gestellt,
- eine bereits bestehende Verpflichtung soll in eine höherwertige Verpflichtung – i. d. R. durch den Wechsel in ein anderes Förderprogramm – umgewandelt werden (Hinweis: der dreijährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2021 neu),
- im ELER-Flächennachweis sind alle Flächen des Betriebes aufzuführen und die beantragten Parzellen sind mit den entsprechenden Bindungen (7xx) zu kennzeichnen.

Antragstellende Personen aus den Erstantragsjahren 2016 und 2017 im FP 830 „Moorschonende Stauhaltung“ und antragstellende Personen aus den Erstantragsjahren 2015, 2016 und 2017 im FP 880 „Ökologischer Landbau“ können bei Flächenerweiterungen (neue Flächen kommen zur ursprünglichen Verpflichtung hinzu) einen Förderantrag für einen Verpflichtungszeitraum von drei Jahren (01.01.2021 – 31.12.2023) stellen. Dabei kann der Umfang der Flächenerweiterung über oder unter 20 % betragen.

Förderanträge im FP 890 (Richtlinie Förderung naturbetonter Strukturelemente) können für mehrjährige Blühstreifen (Bindung 792) und / oder Ackerrandstreifen (Bindung 793) für einen Verpflichtungszeitraum von **fünf** Jahren (01.01.2021 – 31.12.2025) gestellt werden. Die neu beantragten Streifen sollen einen Beitrag zum Schutz von Oberflächengewässern leisten und sind daher ab dem 1. Verpflichtungsjahr ausschließlich in der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen FP890“ anzulegen. Im WebClient kann die Kulisse über die „Legende und Einstellungen“ eingeblendet werden und ist bis zu einem Maßstab von 1:17.062 sichtbar.



Ansicht im WebClient

Antragstellende Personen, die bereits im FP 890 verpflichtet sind, können den Verpflichtungsumfang im Rahmen des bisher nicht ausgeschöpften Anteils in Höhe von 10 % an der Ackerfläche des Betriebes erweitern; dies jedoch zu den o. g. angepassten Bedingungen.

3.2.3.2 Einführungsprämie im FP 880

Für den Anbau von Gemüse oder Dauerkulturen im FP 880 kann für neue Flächen, die noch nicht auf den ökologischen Landbau umgestellt sind, für zwei Jahre eine Einführungsprämie beantragt werden. Dazu sind die Flächen in den Förder-, Erweiterungs- bzw. Ersetzungsanträgen mit folgenden Bindungen zu kennzeichnen. Es sind zwei Bindungen an die Parzelle zu setzen, da die 78xEP-Bindung nur den Aufstockungsbetrag beinhaltet und nach zwei Jahren an der Fläche entfällt:

- 783 und 783EP - Gemüse- und Zierpflanzenbau, inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen (415 €/ha + 520 €/ha = 935 €/ha),
- 784 und 784EP - Dauerkulturen von Stein- und Kernobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen (750 €/ha + 525 €/ha = 1.275 €/ha),
- 785 und 785EP - Dauerkulturen von Beeren- und Wildobst sowie dazugehörige Baumschulkulturen (665 €/ha + 460 €/ha = 1.125 €/ha).

3.2.3.3 Ersetzungsantrag

Ein Ersetzungsantrag (ab EAJ 2018) kann unter folgenden Bedingungen gestellt werden, sofern das Förderprogramm zur Antragstellung angeboten wird:

- im betreffenden Förderprogramm besteht bereits eine Verpflichtung und
- die beabsichtigte Flächenerweiterung beträgt mehr als 20 % der ursprünglichen Verpflichtungsfläche.

Ein neuer dreijähriger Verpflichtungszeitraum (FP 830, FP 880) oder fünfjähriger Verpflichtungszeitraum (FP 890) beginnt. Die neue Verpflichtung „ersetzt“ die alte Verpflichtung (neue Parzellen werden mit einer 7xx-Bindung (Erstantragsjahr 2021) und die ursprünglichen Parzellen mit der 8xx-Bindung (z. B. Erstantragsjahr 2018) gekennzeichnet.

3.2.3.4 Erweiterungsantrag

Ein Erweiterungsantrag (ab EAJ 2018 - FP 830 und FP 880; EAJ 2020 – FP 890) kann unter folgenden Bedingungen (7xx- Bindung) gestellt werden:

- im betreffenden Förderprogramm besteht bereits eine Verpflichtung,
- die Erweiterungsfläche beträgt weniger als 20 % der ursprünglichen Verpflichtungsfläche,
- die zulässige Erweiterungsfläche bezieht sich auf das gesamte Förderprogramm und nicht auf einzelne Bindungen und
- der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens noch zwei Jahre (antragstellende Personen aus den Erstantragsjahren 2015, 2016 und 2017 bezogen auf die FP 830 bzw. 880 können keine Erweiterungsanträge mehr stellen → s. o., Förderantrag stellen).

3.2.3.5 Verlängerungsantrag

Ein Verlängerungsantrag kann unter folgenden Bedingungen gestellt werden:

- die fünfjährige Verpflichtung endete am 31.12.2019 (2. Verlängerungsantrag) oder die fünfjährige Verpflichtung endet am 31.12.2020 (1. Verlängerungsantrag) und soll um ein Jahr (2021) verlängert werden,
- die Kennzeichnung der Flächen erfolgt mit „V“ im ELER - Nutzungsnachweis (Art der Änderung - Verlängerung) und mit einer 8xx-Bindung,
- die Verlängerung umfasst bei Förderprogrammen mit Flächenbindung (FP 810, 820, 830, 840, 850, 880) nur die bisher in die Verpflichtung einbezogenen (dieselben) Flächen,
- in den Förderprogrammen mit Flächen-/ Tierrotation (FP 860, 870) kann maximal bis zum bisher bewilligten Flächen-/Tierumfang eine Verlängerung beantragt werden,

- Flächenerweiterungen (Aufnahme von zusätzlichen oder neuen Flächen in die Förderung) und/oder Verpflichtungsübergaben / -übernahmen sind im Rahmen von Verlängerungen ausgeschlossen,
- außer in Fällen von nicht verlängerbaren Pachtverträgen ist es nicht gestattet, den Flächenumfang für die Verlängerung zu verringern, es sind alle Flächen, die aus der Verpflichtung zur Verlängerung herausfallen, im Abgabebblatt (Änderungsantrag anhaken und Anlage 2 ausfüllen, ggf. Änderungskennzeichen an die Parzelle setzen) aufzuführen,
- werden ggf. auch aus anderen Gründen von der antragstellenden Person nicht alle Verpflichtungsflächen in die Verlängerung einbezogen, sind die herausfallenden Verpflichtungsflächen im Abgabebblatt (Änderungsantrag anhaken und Anlage 2 ggf. mit Änderungskennzeichen ausfüllen) zu kennzeichnen,
- im Förderprogramm mit gesamtbetrieblicher Verpflichtung (FP 880) sind die Förderverpflichtungen auch auf den nicht beantragten Parzellen einzuhalten,
- Beanstandungen, die nach dem Beginn der Verlängerung geltend gemacht werden, können zu Rückforderungen und Sanktionen bezogen auf den gesamten zurückliegenden fünfjährigen Verpflichtungszeitraum führen.

3.2.3.6 Änderungs- und Übernahmeanträge

Änderungs- und Übernahmeanträge sind für Anträge mit Erstantragsjahr 2015 und 2016 (im Rahmen des Verlängerungszeitraumes) nur mit einer Warnung im WebClient möglich, da die Verpflichtung im Rahmen der Verlängerung möglichst den gleichen Umfang umfassen sollte.

Änderungsanträge sind unter folgenden Voraussetzungen erforderlich:

- bei teilweiser bzw. vollständiger Verpflichtungsübernahme zur bereits eigenen Verpflichtung im FP (z. B. eine antragstellende Person im FP 810 übernimmt Flächen im FP 810); es ist das Erstantragsjahr der eigenen bestehenden Verpflichtung anzugeben; in der Anlage 1 sind alle Parzellen aufzuführen und nur die übernommenen Parzellen mit „U“ zu kennzeichnen,
- bei teilweiser bzw. vollständiger Verpflichtungsübergabe an eine übernehmende Person bzw. mehrere übernehmende Personen mit bereits dergleichen Verpflichtung (z. B. eine antragstellende Person im FP 810 übergibt Flächen an eine oder mehrere antragstellende Person(en) im FP 810); es ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben; die Anzeige eines Flächenabgangs bzw. einer Verpflichtungsabgabe ist in Anlage 2 (Flächen, die aus der KULAP-Verpflichtung herausgelöst werden) des KULAP-Antrages vorzunehmen; die Kennzeichnung der Flächen erfolgt mit „M“ (mit Bindung) oder „O“ (ohne Bindung); soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden, muss zusätzlich kein ELER-NN (Anlage 1) eingereicht werden,
- alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben, werden an den Verpflichtungsübernehmenden gerichtet, dies betrifft auch Zahlungen, die der Verpflichtungsübergabende erhalten hat,
- bei ggf. aus anderen Gründen erfolgter Flächenverringerung, z. B. soll das FP 810 wegen einer Baumaßnahme beendet werden. In diesem Fall ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben und die Flächen sind mit „B“ (Beendigung der Verpflichtung) in Anlage 2 zu kennzeichnen; soll lediglich ein Flächenabgang angezeigt werden (Anlage 2), muss zusätzlich kein ELER-NN (Anlage 1) eingereicht werden,
- beim Wechsel der Bindung ist das Erstantragsjahr der ursprünglichen Verpflichtung anzugeben (z. B. im FP 880 von der Bindung 881/Ackerland zu 883/ Gemüse); in Anlage 1 sind alle Parzellen aufzuführen und nur die Parzellen mit Bindungswechsel sind mit „A“ zu kennzeichnen,
- bei Änderung des FLIK, FLEK, Parzellenidenten- und größe.In Anlage 1 (ELER-NN) sind alle Parzellen aufzuführen und die geänderten Parzellen sind mit „G“ zu kennzeichnen:

- für ein LE, das für eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle beantragt werden soll, ist kein Erweiterungsantrag zu stellen, sondern es wird dieser Parzelle zugeordnet unter der Voraussetzung, dass es im räumlichen Zusammenhang zur Parzelle liegt, dadurch vergrößert sich die Parzellen-Bruttofläche, die Parzelle ist mit „G“ in Anlage 1 zu kennzeichnen,
- bei Flächenerweiterungen unter 0,3 ha, die an eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle angrenzen, ist die Parzelle unter Berücksichtigung der Flächenerweiterung neu zu digitalisieren und mit „G“ in der Anlage 1 zu kennzeichnen.

Übernahmeanträge

Im Falle einer Flächenübernahme werden die Parzellen mit „U“ für Übernahme in Anlage 1 gekennzeichnet und die BNR-ZD des Übergabenden der Flächen angegeben.

Bei eigenem Neueinstieg ins Förderprogramm mit teilweiser Verpflichtungsübernahme von Anderen (z. B. eine antragstellende Person ist nicht im FP 810 verpflichtet und übernimmt teilweise die Flächen von einer oder mehreren antragstellenden Person(en) im FP 810), ist das Erstantragsjahr der übernommenen Verpflichtung anzugeben und es wird der gesamte ELER-NN (Anlage 1) eingereicht.

Zur Einhaltung des drei- bzw. fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes kann die antragstellende Person eine Bewirtschaftungsverpflichtung einer anderen antragstellenden Person nur übernehmen, wenn seine eigene Verpflichtung in ein und demselben FP ebenso lange oder länger als die übernommene Verpflichtung läuft.

Die folgende Übersicht dient der Erläuterung der Parzellen-Kennzeichen:

Angaben zu Förder-, Verlängerungs- und Änderungsanträgen im Nutzungsnachweis ELER [Anlage 1 im WebClient]	
Code	
N	Förder-/Erweiterungs-/Ersetzungsantrag für Flächen mit neuer Verpflichtung ab 2021
G	Änderung von Flächengröße, FLIK/FLEK, Parzellennummer für bestehende Verpflichtungen
A	Änderung der Bindung/Bindungskombination von bestehenden Verpflichtungen
U	Flächenübernahme von Anderen mit Übernahme der bestehenden Verpflichtung
V	Verlängerung der bestehenden Verpflichtung
Angaben zu Abgabe/Beendigung bestehender Verpflichtungen im Abgabebblatt ELER [Anlage 2 im WebClient]	
Code	
M	Flächenübergabe an andere antragstellende Person mit Übernahme der Verpflichtung durch Nachfolger/Nachfolgerin
O	Flächenübergabe ohne Übernahme der Verpflichtung durch Nachfolger/Nachfolgerin
B	Beendigung der Verpflichtung bei Flächenabgang (z.B. aufgrund von Baumaßnahmen o.ä.)

- die Übergabe und Übernahme von Verpflichtungen sollte grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen,

- die verpflichtungsübernehmende Person hat die geltenden Zuwendungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zu deren Einhaltung ab dem Datum der Übergabe/Übernahme bis zum regulären Ende der Verpflichtung,
- die relevanten schlagbezogenen Dokumentationen (Schlagkartei, Bodenuntersuchungen, Nährstoffbilanzen usw.) wurden von der verpflichtungsübergabenden Person an die verpflichtungsübernehmende Person übergeben,
- eine Verpflichtungsübergabe / -übernahme kann nur dann stattfinden, wenn die übernehmende Person:
 - bisher keine eigene Verpflichtung mit der betreffenden Bindung besitzt oder
 - eine eigene Verpflichtung in der betreffenden bzw. mit einer passenden höherwertigen Bindung besitzt, die noch mindestens genauso lange läuft, wie die zu übernehmende Verpflichtung (läuft die eigene Verpflichtung länger als die übernommene, wird die übernommene Verpflichtung auf den Zeitraum der eigenen Verpflichtung angepasst), Hinweis: Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, ist ein Neuantrag zum Zeitpunkt der Verpflichtungsübernahme zu stellen.
- im Falle einer Verpflichtungsübernahme im Förderprogramm 880 sind die übernommenen ökologisch zu bewirtschaftenden Flächen dem Kontrollverfahren nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu unterziehen,
- mit Datum der Übergabe/Übernahme gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der betreffenden KULAP 2014 - Förderung ergeben, an den Verpflichtungsübernehmenden über,
- alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben könnten, werden an die verpflichtungsübernehmende Person gerichtet. Dies betrifft auch Zahlungen, die die verpflichtungsübergabende Person erhalten hat,
- alle darüber hinaus gehenden Sachverhalte bedürfen der vertraglichen Regelung zwischen der verpflichtungsübergabenden Person und der verpflichtungsübernehmenden Person.

3.2.3.7 Fördernehmerwechsel

Ein Antrag auf Fördernehmerwechsel ist für Verpflichtungen mit den Erstantragsjahren 2015 und 2016 nicht möglich. In Einzelfällen können Fördernehmerwechsel bei Erbfolge, Hofübernahme und Rechtsformwechsel eingereicht werden. Im WebClient wird dabei ein Fehlerhinweis angezeigt, welcher in diesen Einzelfällen ignoriert werden kann.

Der Fördernehmerwechsel wird von der übergabenden Person angezeigt. Die antragstellende Person übergibt oder vererbt den landwirtschaftlichen Betrieb mit vollständiger Verpflichtungsübergabe (Flächen und Tiere) an eine neue antragstellende Person, die keine eigene Verpflichtung besitzt (Fördernehmerwechsel). Eine Flächenangabe (Abgabe des ELER-NN) ist nicht erforderlich. Die übernehmende Person stellt mit dem Agrarförderantrag im Mai 2021 den Zahlungsantrag zur übernommenen Verpflichtung.

3.3 Förderprogramme 830, 880 und 890

3.3.1 Förderprogramm 830

Die für das FP 830 „Moorschonende Stauhaltung“ infrage kommenden Feldblöcke sind mit der Kulisseninformation „831“ gekennzeichnet. Vor der Antragstellung ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten Flächeninhabern und Flächeninhaberinnen Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubauwerk sind im Nutzungsplan schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden die antragstellenden Personen durch einen technischen

Dienstleister unterstützt. Die Untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan. Auch bei Erweiterungsanträgen ist ein Nutzungsplan für die neuen Flächen einzureichen.

3.3.2 Förderprogramm 880

Im **Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“** können die Nutzcodes 050 (Mischkulturen mit Saatgutmischung), 250 (Gemenge Erbsen/Getreide), 422 (Klee gras) und 433 (Luzerne-Gras) zur Berechnung des Leguminosenanteils im Rahmen der Anbaudiversifizierung herangezogen werden. In diesen Fällen muss die antragstellende Person anhand von Saatgutbelegen, Nachbaulizenzen, Rückstellproben bzw. innerbetrieblichen Aufzeichnungen, aus denen eindeutige Hinweise zum Saatgut hervorgehen, nachweisen, dass der Gewichtsanteil bei großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % und bei kleinkörnigen Leguminosen mindestens 20 % an der Aussaatmenge beträgt. Gemenge mit einem kleineren Anteil an Leguminosen werden nicht als Hauptfrucht „Leguminose“ anerkannt.

Falls die antragstellende Person keinen geeigneten Nachweis erbringt, kann das Leguminosengemenge nicht im Rahmen der Anbaudiversifizierung anerkannt werden. Eine Eigenerklärung der antragstellenden Person ist nicht ausreichend.

Werden auf mehr als 75 % der Ackerfläche Arten der Hauptkultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ (NC 422, 424, 433 und 441) angebaut, ist eine Anbaudiversifizierung für diese Flächen nicht erforderlich, wenn für diese Flächen zusammen mit dem Dauergrünland ein jährlicher Viehbesatz von 0,5 RGV je ha nachgewiesen wird. Seit dem Antragsjahr 2018 werden auch Flächen, auf denen Leguminosen angebaut werden, in die Regelung zur Befreiung von der Anbaudiversifizierung mit einbezogen. Übersteigt die restliche Ackerfläche 10 ha, müssen für die verbleibenden Flächen die Anforderungen für die Anbaudiversifizierung eingehalten werden. In der Richtlinie KULAP 2014 (Seite 6 / 7) können Sie sich über die einzuhaltende Anbaudiversifizierung im Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“ informieren:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/>

Beim Wechsel von einer Öko-Ackerbindung (881, 883) in eine Öko-Dauerkulturbindung (884, 885) ist die Fläche mindestens 5 Jahre als Dauerkultur zu bewirtschaften. Der jährliche Wechsel von Acker- und Dauerkulturbindungen ist nicht zulässig. Seit 2018 gilt: Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung „DK“ (Dauerkultur) sind mit der Bindung 883 (Gemüse) gekennzeichnet. Diese spezielle Kennzeichnung gilt ausschließlich für die Beantragung von Spargel (NC 008, NC 860).

Wenn Sie kein Tierhalter bzw. keine Tierhalterin sind und auch zukünftig nicht vorhaben, einen Tierbestand in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb zu etablieren, dann kennzeichnen Sie das Dauergrünland im FP 880 bitte nicht mit der Bindung 882. Für die Bindung 882 (Dauergrünland) ist ein jährlicher mittlerer Tierbesatz von 0,5 RGV/ ha DGL nachzuweisen.

3.3.3 Förderprogramm 890

Das **Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“ (Blüh- und Ackerrandstreifen)** kann für einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum (Verpflichtungsbeginn 01.01.2021) beantragt werden. Bitte informieren Sie sich vor der Beantragung über die Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen in der Richtlinie und über die vorgeschriebene Saatgutmischungen u. a. in den Hinweisen zur Richtlinie unter folgendem Link:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-naturbetonter-strukturelemente-im-ackerbau/>

Im Vergleich zum letzten Jahr haben sich für das Förderprogramm folgende Änderungen ergeben.

Neuantragstellung:

Förderanträge können für mehrjährige Blühstreifen und/oder Ackerrandstreifen beantragt werden. Die Beantragung von neuen einjährigen Blühstreifen ist nicht mehr möglich. Die neu beantragten mehrjährigen Blühstreifen und/oder Ackerrandstreifen sollen einen Beitrag zum Schutz von Oberflächengewässern leisten und sind daher ab dem 1. Verpflichtungsjahr ausschließlich an Gewässern oder Gräben

innerhalb der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen FP890“ anzulegen. Um aus Sicht der Bewirtschaftung auf der Grundlage der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen FP890“ geeignete Streifen unter Einhaltung der Mindest- und Maximalbreiten (10 m bzw. 50 m) zu bilden, ist auch die Einbeziehung von Flächen darüber hinaus möglich und oftmals notwendig.

Die Einbeziehung der Kulisse „AUKM-Gewässerrandkulisse“ ist dagegen nicht zulässig. Diese Kulisse gilt ausschließlich für das Förderprogramm „Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland“ (FP 840).

Erweiterung:

Antragstellende Personen, die bereits seit dem Jahr 2020 im FP 890 verpflichtet sind, können den Verpflichtungsumfang im Rahmen des bisher nicht ausgeschöpften Anteils in Höhe von 10 % an der Ackerfläche des Betriebes erweitern; dies jedoch zu den o. a. angepassten Bedingungen (ausschließlich mehrjährige Blühstreifen sowie Ackerrandstreifen, die in der Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen FP890“ anzulegen sind).

Die Streifen sind als Teil der Gesamtparzelle mit folgenden Bindungen und Nutzcodes je Streifenart zu beantragen:

- Bindung 792 – Nutrcode 011 – mehrjährige Blühstreifen
- Bindung 793 – Nutrcode 012 – Ackerrandstreifen

Weitere Hinweise:

Förderfähig für ökologisch wirtschaftende Betriebe sind nur mehrjährige Blühstreifen (Bindung 792). Die Hauptnutzungsfläche ist mit der Bindung 881 zu kennzeichnen. Die Beantragung von Ackerrandstreifen (Bindung 793) ist für ökologisch wirtschaftende Betriebe nicht zugelassen.

Bei antragstellenden Personen im FP 880 „Ökologischer Landbau“, die zusätzlich das FP 890 „Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau“ beantragt haben, werden die mehrjährigen Blühstreifen bei der Berechnung der Anbaudiversifizierung im FP 880 als eigene Hauptfrucht berücksichtigt (ADV-Code 3 / Brachliegende Flächen).

Folgende Nutzcodes (NC) bzw. Kulturarten-Gruppen sind von einer Förderung von Ackerrandstreifen ausgeschlossen:

- NC 171 und 172 aus der Gruppe „Getreide“ sowie alle NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit „GPS“ (Ganzpflanzensilage),
- NC 803 Sudangras aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- alle NC der Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 911, 912, 914, 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

Das Streifenwerkzeug im WebClient legt den Streifen automatisch an den Rand des Schlages. Wenn der Streifen in der Mitte eines Schlages liegen soll, ist eine Schlagteilung vorzunehmen.

Die Verpflichtungsfläche beträgt maximal 10 % der in den Ländern Brandenburg bzw. Berlin gelegenen Ackerflächen des Betriebes. Der Streifen muss eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen sowie eine Breite von mindestens 10 m bis maximal 50 m.

Ackerrandstreifen können während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums auf wechselnden Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

In Naturschutzgebieten mit Auflagen (N-Düngungs- und PSM-Verbot) für das Ackerland ist das FP 890 nicht förderfähig (keine Kombination mit den Bindungen 51 und 53 gemäß Natura 2000 –Richtlinie möglich). Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen und Streifenelemente unmittelbar anliegend an ÖVF-Streifen.

Für die Förderung von Ackerrandstreifen können die im Herbst ausgebrachten Winterkulturen des Jahres, das vor dem Verpflichtungsbeginn liegt, in die Antragstellung einbezogen werden. Die Verpflichtungen, wie PSM-Anwendung und N-Düngergaben, sind ab 01.01. einzuhalten.

Antragstellende Personen, die ausschließlich das FP 890 (Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau) beantragen, müssen keinen Tierbestand (Nr. 1.10) einreichen.

3.4 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß KULAP-Richtlinie

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Parzellenbezeichnung (Parzellennummer, Feldblock, ggf. Parzellenname),
- Förderprogramm,
- Aussaattermin, Saatgutmischung - Nachweis der Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes, Rechnung, Etikett, Rückstellprobe (FP 890),
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge),
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen).

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand,
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen.

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis,
- Auf- und Abtriebstermine.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden. Eine Musterschlagkartei ist im Reiter „Antragsverfahren“ der weiterführenden Informationen des nachfolgenden Links abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschaftsprogramm/>

3.5 Tierbestandsnachweis

Jede antragstellende Person, die Tiere hält, muss Angaben zum Tierbestand machen. Der Tierbestand ist als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere zu erfassen. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31.12.2019 bis 31.12.2020 berechnet. Zusätzlich ist der voraussichtliche Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2021 anzugeben.

Die Anlage „Tierbestandsnachweis“ befindet sich im Dokumentenbaum unter „Weitere Angaben“. Die gefüllte Anlage ist **vom 04.01.2021 bis zum 15.01.2021** mit dem WebClient einzureichen.

Tierart	GVE/ RGV	Code	Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere [in Stück] im Zeitraum 31.12.19 bis 31.12.20 (ohne Pensionstiere)	Pensionstiere Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere, die im Zeitraum 31.12.19 bis 31.12.20 im Betrieb in Pension waren	voraussichtlicher Durchschnittstierbestand [in Stück] für das Jahr 2021 (inklusive Pensionstiere) Diese Spalte ist auch auszufüllen, wenn die vorhergehenden Spalten 4 und 5 gefüllt wurden.
1	2	3	4	5	6
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,400	01	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,600	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rinder über 2 Jahre	1,000	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Milchkühe	1,000	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mutter- und Ammenkühe	1,000	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mutterschafe	0,150	22	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schafe von mehr als 1 Jahr (außer Mutterschafe)	0,150	23	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ziegen von mehr als 1 Jahr	0,150	31	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ansicht im WebClient

Die Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung der Tierbesatzgrenzen im KULAP 2014 wird in der HIT-Datenbank der Faktor „Umweltprogramme 0,4 / 0,6 / 1,0 (Sachsen, NRW, BB, BE)“ verwendet.



4 Antragssoftware WebClient

Für die Anmeldung in der Antragssoftware für Brandenburg und Berlin benötigen Sie eine Betriebsnummer (**BNR-ZD**) und die persönliche Identifizierungsnummer zur ZID (**ZID-PIN**). Die Antragssoftware finden Sie unter:

<https://www.agrarantrag-bb.de/>



4.1 Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN

Neuantragstellende Personen (erstmalige Anmeldung im WebClient) müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für sie **örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde** wenden (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat 41), um erfasst werden zu können. Vorher ist keine Anmeldung im WebClient möglich. Diese Stelle ist zuständig für die Registrierung von Betrieben, die Ausgabe von Betriebsnummern (**BNR-ZD**), Zuordnung von Betriebstypen und Eigenschaften wie z.B. Betriebsinhabereigenschaft oder Änderung von Name und Anschrift.

 <p>Berlin</p>	<p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat 41 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)</p>	<p>Tel.: 0335 / 60676 2135 E-Mail: baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de</p>
 <p>Brandenburg</p>	<p>zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise</p>	<p>Web: service.brandenburg.de</p>

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Besitzt eine antragstellende Person mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor Antragseinreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

Die **ZID-PIN** für neu antragstellende Personen mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin wird vom **LKV Berlin-Brandenburg e.V.** vergeben und bleibt in der Regel 24 Monate gültig, bevor eine Änderung der PIN erforderlich ist. Sofern die erhaltene ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an den LKV Brandenburg e.V.:

 <p>Brandenburg</p>	 <p>Berlin</p>	<p>LKV Berlin-Brandenburg e.V. Waldsiefersdorf Straße zum Roten Luch 1 15377 Waldsiefersdorf</p>	<p>Tel. 033433/6560 Fax 033433/65674 E-Mail lkv@lkvbb.de</p>
---	--	--	--

Zur Beantragung einer neuen ZID-PIN nutzen Sie die **Antragsformulare** (z.B. „Antrag für ZID-PIN (Brandenburg)“) des LKV Berlin-Brandenburg e.V.:

<http://www.lkvbb.de/formularcenter/>

Bitte beantragen Sie die neue ZID-PIN **rechtzeitig**. Beachten Sie die Bearbeitungszeit von 1- 2 Arbeitstage im LKV, anschließend erhalten Sie die ZID-PIN auf dem Postweg.




4.2 Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm

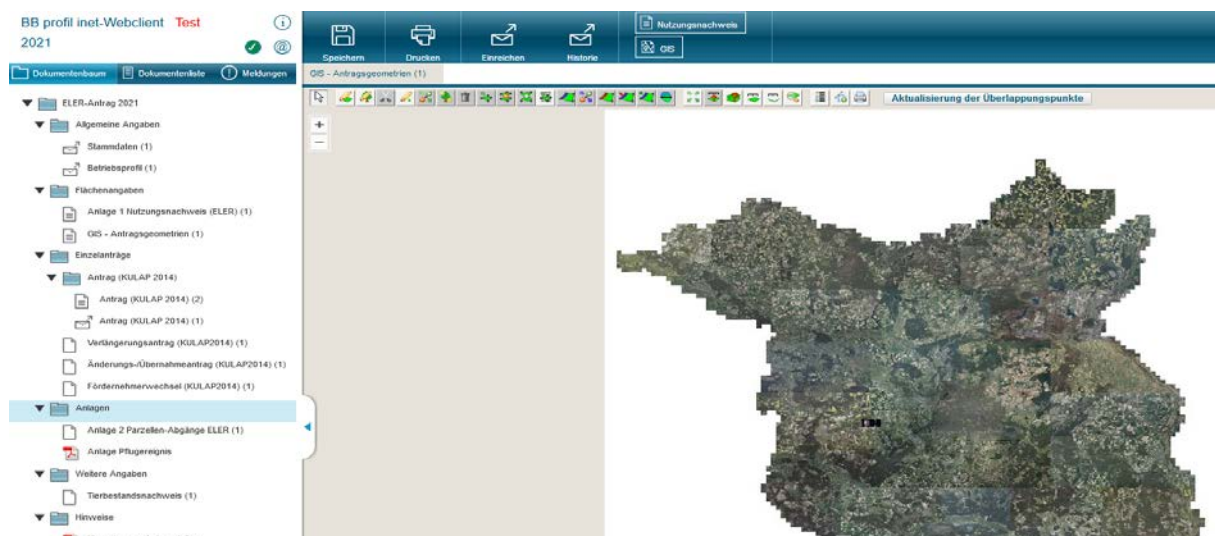
Nach der Eingabe der BNR-ZD und der ZID-PIN können Sie den aktuellen Antrag bearbeiten und ältere Anträge einsehen.



Ansicht im WebClient

Mit der Möglichkeit der Auswahl des jeweiligen Antrags können Sie die Antragsdaten aus vorherigen Antragstellungen noch einmal einsehen und sich ggf. nachträglich Daten sichern. Nach der Anmeldung zu einem bereits früher gestellten Antrag erhalten Sie Einsicht in den letzten eingereichten Stand Ihrer Daten (Formulare/Flächen). Sie können auch noch eine neue Flächenversion anlegen und eine weitere Bearbeitung Ihrer Flächen vornehmen (z.B. um eine Parzellengeometrie zu korrigieren oder neu zu erfassen, welche Sie dann mit den Shape-Dateien aus dem erneuten „Flächendaten exportieren“ der zuständigen Landwirtschaftsbehörde übergeben). Nach der Programm Anmeldung erscheint die Programmoberfläche mit den Auswahlmöglichkeiten:

- Dokumentenbaum,
- Dokumentenliste,
- Meldungen,
- Infofenster ,
- Nachrichtenfunktion/Neuigkeiten ,
- Ampelanzeige externe Dienste (technische Verfügbarkeit) 
- Speichern,
- Drucken,
- Einreichen,
- Historie,
- Nutzungsnachweis (NN),
- Geographischen Informationssystem (GIS) und
- Abmelden.



Ansicht im WebClient

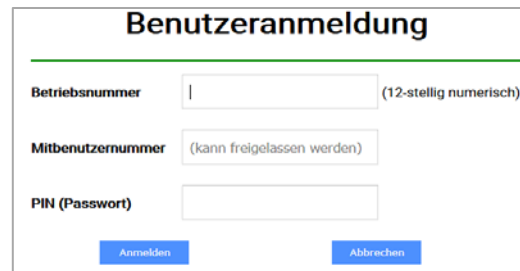
Der Dokumentenbaum ist in verschiedene Ordner gegliedert, in denen sich alle elektronischen Formulare, PDF-Anlagen zur Beantragung sowie aktuelle Hinweisbroschüren zur Antragstellung befinden.

4.3 Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebsitz in einem anderen Bundesland

Für die Anmeldung im WebClient für Flächen in Brandenburg und Berlin benötigen Sie Ihre vom Betriebsitzland vergebene Betriebsnummer (**BNR-ZD**) und die persönliche Identifikationsnummer zur ZID (**ZID-PIN**). Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an die zuständige Stelle für die Vergabe der ZID-PIN für ihr Betriebsitzland. Die zuständigen Stellen der Bundesländer sowie Informationen zum jeweiligen Antragsverfahren finden Sie unter folgendem Link: <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

4.4 Anmeldung als Mitbenutzer

Es besteht die Möglichkeit, Mitbenutzer zur BNR-ZD mit eigenem Login (PIN) zu verwenden.



Ansicht im WebClient

4.5 Anmeldung als Berater oder Beraterin

Es besteht die Möglichkeit, sich auf der Anmeldeseite als Berater/Beraterin anzumelden, um den Agrarförderantrag für Mandanten und Mandantinnen zu bearbeiten. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Der Berater/die Beraterin hat selbst eine BNR-ZD inklusive PIN auf der ZID.
2. Die antragstellende Person hat für den Berater/die Beraterin eine Vollmacht auf der ZID eingerichtet.



Ansicht im WebClient

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoerderantrag/>

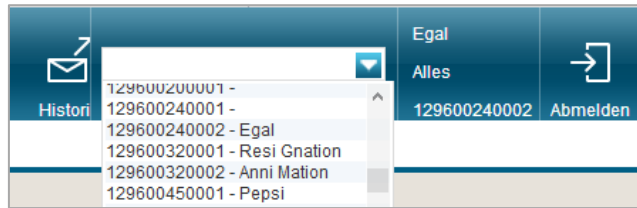
Verwenden Sie zur Anmeldung im WebClients die Auswahl „Antragsteller“ über den Button „ZID“. Anschließend werden die Logindaten des Beraters/der Beraterin eingetragen (ggf. auch ein Mitbenutzer/eine Mitbenutzerin des Beratungsunternehmens). Wenn Sie „Ich bin ein Berater...“ ankreuzen, erscheint ein neues Auswahlfeld. Dieses enthält die BNR-ZDs von antragstellenden Personen, für welche eine entsprechende **Vollmacht** für Sie **auf der ZID** vorliegt. Wählen Sie nun einen Mandanten/eine Mandantin und den zu bearbeitenden Antrag aus:



Ansicht im WebClient

Befinden Sie sich im Antrag eines Mandanten/einer Mandantin, können Sie über die Auswahlliste, ohne erneute Ab- und Anmeldung, direkt zum Antrag eines anderen Mandanten/einer anderen Mandantin wechseln.

Vor dem Wechsel ist es wichtig, den **letzten Arbeitsstand** zu **Speichern**.





Ansicht im WebClient

Die antragstellende Person (die von Ihnen bearbeitete BNR-ZD) kann sich kurz nach Ihnen im WebClient anmelden und mit dem Status „lesender Zugriff“ ihre Bearbeitung des Antrags am PC mitverfolgen. Hierzu ist ein regelmäßiges neu Laden aufseiten des lesenden Zugriffs notwendig (Aktualisieren der Browseranzeige).

Somit besteht ein weiterer Vorteil der Berateranmeldung darin, dass die antragstellende Person gemeinsam mit dem Berater/der Beraterin den Antrag bearbeiten kann.

Ein mögliches Vorgehen wäre, dass sich der Berater/die Beraterin zuerst im WebClient anmeldet (mit der Berateranmeldung) und damit sich das Original des Antrags öffnet. Die beratende Person hat damit „schreibenden Zugriff“ auf den Antrag des Mandanten/der Mandantin und kann Änderungen speichern. Die antragstellende Person meldet sich danach an und hat den „lesenden Zugriff“ (Speichern ist nicht möglich, alle anderen Funktionalitäten sind vorhanden).

Um die Aktionen des Beraters/der Beraterin mitzuverfolgen, ist ein regelmäßiges Neu Laden der Seite notwendig. Im Browser Mozilla Firefox erfolgt dies über  dieses Zeichen oben links in der Browseransicht. 

Wenn sich der Berater/die Beraterin zum Ende der Bearbeitung (vor dem Einreichen) vor der antragstellenden Person vom Antrag abmeldet, erhält die antragstellende Person automatisch den schreibenden Zugriff.

Achtung: Um verlustlos weiterzuarbeiten oder ggf. einzureichen, ist dringend der Button „**Aktuelle Antragsdaten laden**“ zu verwenden. Nur so ist eine **vollständige Aktualisierung** des Antrags mit dem letzten Stand des Beraters/der Beraterin gesichert. Im Browser Mozilla Firefox, nach dem Betätigung des Buttons, werden Sie gefragt, ob Sie die Seite verlassen möchten. Dem müssen Sie zustimmen und „Seite verlassen“ auswählen. Anschließend öffnet sich der Antrags wieder. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.



Ansicht im Browser Mozilla Firefox

Bei der Auswahl „**Trotzdem weiterarbeiten**“ ist der Arbeitsstand der antragstellenden Person der weiterhin verwendet, d.h. der **letzte** aktuelle **Stand des Beraters/der Beraterin** wird dadurch wieder zurück gesetzt und **geht verloren**.



Ansicht im WebClient

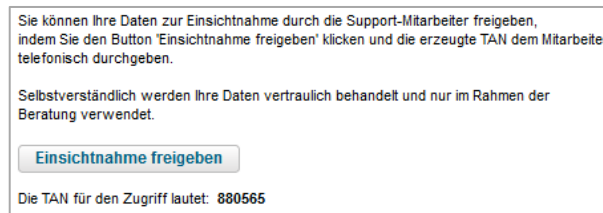
Es ist auch möglich das „**Abmelden**“ zu nutzen und sich anschließend wieder neu anzumelden.

4.6 Einsicht in Antrag (Support)

Sofern Sie die Einsicht in ihren Antrag, z.B. durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde, wünschen, müssen Sie über das Infofenster eine TAN erzeugen. Melden Sie sich im WebClient an, öffnen das Infofenster ⓘ und klicken anschließend den Button „**Support**“, um die Einsichtnahme freizugeben. Die erzeugte TAN teilen Sie der Amtsmitarbeiterin/dem Amtsmitarbeiter, z.B. per Telefon, mit. Die erstellte **TAN** ist ab dem Zeitpunkt der Erstellung für **20 Stunden** gültig (kann in dieser Zeit mehrfach genutzt werden).



Ansicht im WebClient



Ansicht im WebClient

Auf der Anmeldeseite des WebClients trägt der Einsichtnehmende (z.B. ein Amtsmitarbeiter) ihre BNR-ZD im Anmeldefenster ein (diese muss mit übergeben werden!). Unter „Pin/Passwort“ erfolgt die Eingabe: „**tan:Ziffernfolge**“ (z.B.: „**tan:880565**“).

Nach erfolgreicher Anmeldung werden dem Einsichtnehmenden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar, wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor dem Erzeugen der TAN – **gespeicherten Stand** des Antrages und kann in seiner Ansicht des Antrages Änderungen in den Formularen/im GIS vornehmen. Diese Änderungen sind aber nur lokal in seinem Browser vorhanden. Ein **Speichern von geänderten Antragsdaten durch den Einsichtnehmer ist** bei Nutzung einer TAN **ausgeschlossen**.

4.7 Agrarförderantrag einreichen

Mit der Einreichfunktion werden die erfassten Daten elektronisch an die zuständige Landwirtschaftsbehörde übermittelt. Bei Klick auf den Button **Einreichen** erfolgt ein letzmaliges Speichern und Sie werden durch den Einreichvorgang geführt.



Ansicht im WebClient

Der Einreichvorgang umfasst insgesamt **sechs Schritte** und endet mit dem Ausdruck des Datenbegleitscheins, welcher nach jedem Einreichvorgang ausgedruckt an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde gesendet werden muss. Während des Einreichprozesses werden Sie ggf. auf Fehler in den Formularen hingewiesen. Sie können während des Einreichens jederzeit zur Bearbeitung zurückkehren. Neben der Einreichung des kompletten Antrages können auch einzelne Dokumente nachreicht werden. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Versionen hochgezählt.



Ansicht im WebClient

4.8 Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)

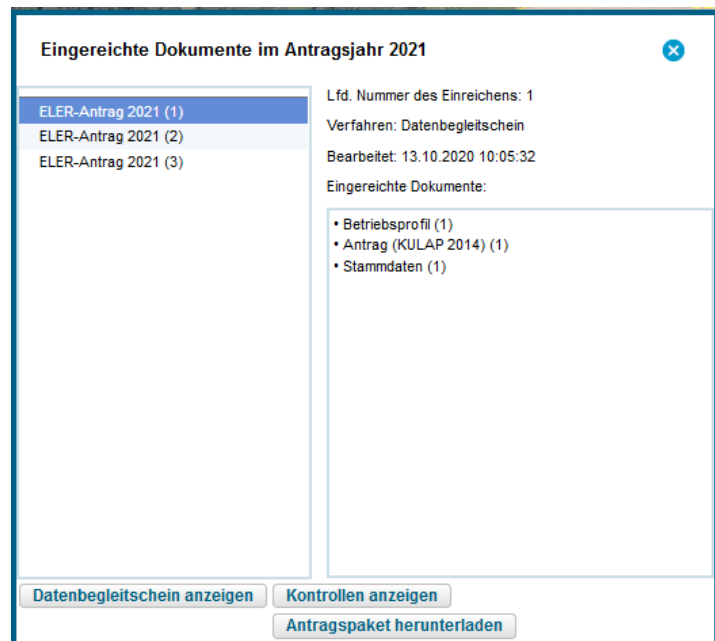
Sie können sich alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzeigen lassen und herunterladen. Dazu klicken Sie mit der Maus in der oberen Menüzeile auf das Symbol *Historie*.



Nachfolgend erscheint ein Fenster mit der Auflistung Ihrer eingereichten Dokumente.

Nach Auswahl des jeweiligen Antragsdokuments (farblich markiert) sehen Sie die eingereichten Dokumente und es stehen Ihnen folgende Aktionen zum Ausdruck zur Verfügung:

- Datenbegleitschein anzeigen
- Kontrollen anzeigen
- Antragspaket herunterladen



Ansicht im WebClient

Datenbegleitschein anzeigen

Zu jedem Einreichvorgang können Sie nachträglich den Datenbegleitschein ansehen, ausdrucken und auf ihrem PC (Stick usw.) speichern.

Kontrollen anzeigen

Nach dem Einreichen können Sie das Blatt mit allen Kontrollen (Datenkontrolle) ausdrucken. Wenn Sie antragsrelevante Fehler feststellen, müssen Sie eine korrigierte (weitere) Version der betroffenen Formulare einreichen. Wenn die hier angezeigten Kontrollergebnisse nach Ihrer Meinung nicht richtig sind, dienen sie als Unterstützung bei Rückfragen.

Antragspaket herunterladen

Unter diesem Menüpunkt können Sie Ihre Antragspakete mit allen Dokumenten als gepackte Datei (*.zip) herunterladen und lokal auf dem Rechner speichern. Vor dem Klick auf *Antragspaket herunterladen* muss das entsprechende Antragspaket **in der linken Spalte markiert** sein. In dem Antragspaket ist der Flächennachweis im Excel-Format (inkl. xml-Format, z. B. für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als PDF enthalten.

4.9 Stammdaten

Als Pflichtangaben für die Antragstellung werden von Ihnen die nachfolgenden Stammdaten benötigt:

- Name oder Firma einschließlich Rechtsform,
- Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum,
- Betriebsnummer, Anschrift des Betriebssitzes, Kommunikationsverbindungen,
- Bankverbindung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin,
- das zuständige Finanzamt,
- zuständige(s) Behörde/Amt,
- Angaben zu den Betriebsstätten (u.a. die nach § 26 der Viehverkehrsordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsstätten),
- Beteiligte am Betrieb,
- Bevollmächtigte: Name und Anschrift der bevollmächtigten Person und
- Verantwortliche(r) Leiter(in) bzw. Vertretungsbefugte(r) des Betriebes, falls abweichend.

Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Betriebsangaben und korrigieren ggf. falsche Angaben.

4.10 Betriebstätten

Alle für Ihre Betriebstätten vorhandenen Registriernummern des Betriebes nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind unbedingt anzugeben, auch wenn sich die Betriebstätten außerhalb von Brandenburg und Berlin befinden. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern nach der ViehVerkV zugeordnet und/oder bewirtschaften Sie mehrere Betriebstätten, tragen Sie die Daten zu den weiteren Betriebstätten in die Tabelle ein.

4.10.1 Beteiligte

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Betrieb beteiligt, sind die Personen als Beteiligte aufzuführen. Änderungen der Beteiligten sind nur möglich, sofern ggf. aus einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung einzelne Beteiligte ausscheiden. Bei hinzutretenden Personen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde bezüglich der Stammdatenänderung.

4.10.2 Bevollmächtigte

Bevollmächtigte der antragstellenden Person sind in das Formular aufzunehmen, sofern diese befugt sind, im Namen der betriebsinhabenden Person Anträge auf Fördermaßnahmen für das Agrarförderantragsverfahren zu stellen und gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erforderliche Erklärungen abzugeben. In diesen Fällen ist die bevollmächtigte Person einzutragen, sofern die Landwirtschaftsbehörde eine schriftliche Erklärung des Vollmachtgebenden vorliegt, dass die bevollmächtigte Person in dessen Namen Anträge stellen, Erklärungen abgeben darf und zur Unterschrift befugt ist.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Agrarförderantragstellung ohne entsprechende Vollmacht der betriebsinhabenden Person nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in solchen Fällen nur die betriebsinhabende Person erforderliche Unterschriften leisten bzw. notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, sowie zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe und zur Flächennutzung sowie der Anzeige von Abtretungserklärung und Kenntnisnahme der Veröffentlichung des Begünstigten im Rahmen der Transparenz.

4.11 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erläuterungen und rechtlichen Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger, einschließlich der gewährten Förderbeträge.

Anhang 2: Prüfhinweise Amt- Meldungen (Übersicht der Hinweise zu ihren Vorjahresflächen)

Prüfhinweis Amt zur Parzelle im Vorjahr	Betreff	Beschreibung/Erläuterung
Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die festgestellte Fläche des Vorjahres beträgt 0 ha.	Parzelle (gesamt)	Die festgestellte Fläche der Vorjahres-Parzelle betrug in einer Kontrolle 0 ha.
Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die Summe der beantragten Flächengröße weicht von der festgestellten Flächengröße (gesamt) ab.	Parzelle (anteilig)	Eine der im Vorjahr beantragten Teilflächen der Parzelle wich in einer Kontrolle von der festgestellten Teilfläche ab. Die Summe der Teilflächen wurde in VOK/VWK abweichend festgestellt.
Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die festgestellte Fläche eines zugehörigen LE ist kleiner als die im Vorjahr beantragte Fläche dieses LE.	Parzelle (LE-Teilfläche)	Die in einer Kontrolle festgestellte Fläche des LE war kleiner als die von ihnen beantragte Fläche.
Die festgestellte Nutzung weicht von der beantragten Nutzung ab.	Nutzung	Die in einer Kontrolle festgestellte Nutzung wich auf der gesamten Hauptnutzungsfläche von der beantragten Nutzung im Vorjahr ab.
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: xy: Die Bindungsfläche des Vorjahres = 0, da die Verpflichtungsfläche abgelehnt wurde.	Bindungsfläche (gesamt)	Die Bindung (Verpflichtungsfläche) wurde im Vorjahr in der Verwaltungskontrolle für die gesamte Fläche der Parzelle abgelehnt.
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: Die Bindungsfläche des Vorjahres wurde in einer Kontrolle abweichend festgestellt.	Bindungsfläche (anteilig)	Die Größe der Bindungsfläche (Verpflichtungsfläche) wurde im Vorjahr in einer Kontrolle abweichend von ihrer Beantragung festgestellt.

Anhang 3: Tabelle mit Fallbeispielen zu Fördernehmerwechseln, Änderungsanträgen und Übernahmeanträgen:

	Fallkondition	Kennzeichnung der Flächen	Antragsteller A (Übergeber)		Antragsteller B (Übernehmer)		Antragsteller C (Übernehmer)	
			5-jährige Verpflichtungsfläche im Förderprogramm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übergabe	5-jährige Verpflichtungsfläche im Förderprogramm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme	5-jährige Verpflichtungsfläche im Förderprogramm	Fläche im aktuellen Jahr im Förderprogramm nach Übernahme
Fördernehmerwechsel, Hofübergabe, Betriebsnachfolge	Übergeber (A) übergibt den vollständigen Betrieb und / oder die vollständige Verpflichtung. Übernehmer (B) übernimmt die vollständige Verpflichtung und besitzt keine eigene Verpflichtung	Keine Flächenangaben bei A und B erforderlich	100ha	0ha	0ha	100ha	-	-
1 Antragsteller A / Übergeber beantragt Fördernehmerwechsel								
Fördernehmerwechsel	Übergeber (A) übergibt die vollständige Verpflichtung. Übernehmer (B) übernimmt vollständig und besitzt eine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und / oder O kennzeichnen B - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100ha	0ha	100ha	200ha	-	-
2 A und B stellen einen Änderungsantrag (A auf 0 ha)								
Fördernehmerwechsel	Übergeber (A) übergibt teilweise die Verpflichtung. Übernehmer (B) übernimmt teilweise und besitzt eine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und / oder O kennzeichnen B - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100ha	20ha	100ha	180ha	-	-
3 Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag								
Fördernehmerwechsel	Übergeber (A) übergibt vollständige Verpflichtung an 2 Übernehmer. Übernehmer (B und C) übernehmen teilweise und besitzen keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und / oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100ha	0ha	0ha	50ha	0ha	50ha
4 Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha B und C - Übernahmeantrag								
Fördernehmerwechsel	Übergeber (A) übergibt teilweise die Verpflichtung und besitzt eine eigene Verpflichtung. Übernehmer (B) übernimmt teilweise und besitzt keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und / oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100ha	0ha	100ha	150ha	0ha	50ha
5 Antragsteller A stellt einen Änderungsantrag auf 0 ha B - Änderungsantrag 1 C - Übernahmeantrag								
Fördernehmerwechsel	Übergeber (A) übergibt teilweise die Verpflichtung an 2 Übernehmer. Übernehmer (B) übernimmt teilweise und besitzt eine eigene Verpflichtung. Übernehmer (C) übernimmt teilweise und besitzt keine eigene Verpflichtung	A - nur Anlage 2 - Flächen mit M und / oder O kennzeichnen B und C - Anlage 1 - Flächen mit U kennzeichnen	100ha	20ha	100ha	150ha	0ha	30ha
6 Antragsteller A und B stellen einen Änderungsantrag C - Übernahmeantrag								